



<b>Stadtrat</b> <b>am 20.12.2011</b>		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/441/2011		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 29.11.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2011		Vorberatung	
Stadtrat	20.12.2011		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungsteuersatzung vom 21.12.2005**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungsteuersatzung vom 21.12.2005.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 GO, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Seit dem 01.01.2006 ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Lüdinghausen zweitwohnungsteuerpflichtig. Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung bzw. nach der zu zahlenden Standplatzmiete bei Dauercampingplätzen. Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Mietwertes.

Bereits in den Beratungen zum Haushalt 2011 wurde aufgrund der Vorschläge zur Konsolidierung des städt. Haushalts die Erhöhung des Steuersatzes auf 11 v. H. ab dem 01.01.2012 für notwendig erachtet.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.11 dem Rat einstimmig empfohlen, die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.